

REGLEMENT über die
ORGEL - Benützung in der Reformierten Kirche Waldenburg
vom 02. April 1962

Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg erlässt gestützt auf § 23 Abs. 2 des Gemeindegesetzes nachfolgendes Reglement über die Benützung der Orgel der reformierten Kirche Waldenburg.

§ 1

Die Orgel in der Kirche Waldenburg ist Eigentum der Einwohnergemeinde Waldenburg und hat gottesdienstlichen Zwecken zu dienen.

§ 2

Der Gemeinderat hat die Aufsicht über die Orgel und entscheidet über deren Benützung ausserhalb des Gottesdienstes.

Für die Bedienung der Orgel wählt der Gemeinderat in Verbindung mit der Kirchenpflege einen Organisten, dem die Verantwortung für das Instrument übertragen ist.

§ 3

Die Bewilligung für den regelmässigen Gebrauch der Orgel durch Musiklehrer und Orgelschüler kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin und nach Anhören des Organisten erteilen.

§ 4

Die Bewilligung für die Benützung der Orgel durch einen fremden Organisten erteilt der Gemeinderat nach Anhören des Organisten. Bei Trauungen und Bestattungsfeiern ist der Organist zuständig.

§ 5

Vereinzelte Benützung der Orgel kann der Organist auch Personen gestatten, die ihm als Kirchenmusiker oder als geschulte Organisten bekannt sind oder die sich als solche ausweisen können.

§ 6

Zur unentgeltlichen Benützung der Orgel sind berechtigt:

- a) der amtierende Organist für seine Vorbereitungen und Weiterbildung,
- b) der jeweilige Stellvertreter zur Vorbereitung,
- c) auf Gesuch hin die Organisten-Fortbildungskurse, die der Basellandschaftliche Organistenverband im Auftrage des Kirchenrates veranstaltet.

§ 7

Alle übrigen Benützer haben folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|----|------------------------------------|---|
| a) | Musiklehrer | Fr. 1.50 pro Unterrichtsstunde |
| b) | Orgelschüler ohne Erwerbstätigkeit | Fr. 1.50 pro Uebungsstunde |
| c) | Orgelschüler mit Erwerbstätigkeit | Fr. 2.00 pro Uebungsstunde |
| d) | mindestens | Fr. 20.00 für Konzerte, Feiern oder Kurse |

Die Gebühren sind halbjährlich, jedoch spätestens nach Abschluss des Kurses unaufgefordert der Gemeindeverwaltung zu entrichten. Für Kinder haften deren Eltern.

Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen die Gebühr ermässigen oder erlassen.

Für Konzerte des Kirchenchores, hiesiger Vereine oder des Organisten wird keine Gebühr erhoben. Konzerte, deren Ertrag einem wohltätigen Zweck dient, sind ebenfalls gebührenfrei.

§ 8

Die Orgel steht an den Samstagen, den Vortragen von Feiertagen, ab 17.00 Uhr vor Abendgottesdiensten sowie nach aufgestelltem Uebungsplan zur alleinigen Verfügung des Organisten oder seines jeweiligen Stellvertreters.

Die Spielzeit für alle andern Orgelbenützer ist auf die Zeit von Montag bis Freitag, je von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr beschränkt. Am Oster- und Pfingstmontag sowie am Stephanstag fallen die Uebungsstunden aus.

Die Orgelschüler müssen ihre Stunden verschieben, wenn sie mit Trauerfeiern, Hochzeiten und andern kirchlichen Anlässen zusammenfallen; ferner bei Vorbereitungen des Organisten oder seines Stellvertreters zu den genannten Anlässen.

§ 9

Alle - ausgenommen die unter § 6 Genannten - haben jeweils in der aufliegenden Spielkontrolle die Unterrichts- bzw. Uebungszeit genau einzutragen.

Die Schlüssel zu Kirche und Orgel sind jeweils vom verantwortlichen Orgelbenützer auf der Ortpolizei abzuholen und nach Beendigung des Unterrichts dort wieder abzugeben.

§ 10

Der Organist vereinbart mit Orgelschülern und -Lehrern den Spielplan und unterbreitet diesen halbjährlich dem Gemeinderat.

§ 11

Jeder Benützer der Orgel haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, wenn er auf unsachgemässe Bedienung und Behandlung des Orgelwerkes oder auf Unachtsamkeit (elektrisches Licht, Motor, Heizung) zurückzuführen ist.

Allfällig verursachte Schäden sind dem Gemeinderat sofort zu melden.

§ 12

Jeder Spieler ist verpflichtet, sich an folgende Weisungen zu halten:

Vor dem Spiel sind

- a) Kirchenfenster und Türen zu schliessen,
- b) Spieltisch nur mit leichten und gereinigten Schuhen zu betreten,
- c) Motor nach Vorschrift einzuschalten.

Für rein technische Uebungen begnügen sich die Schüler mit schwacher Registrierung. Das Spiel mit vollem Werk ist auf ein Minderstmass zu beschränken.

Nach dem Spiel sind

- a) sämtliche Züge, Knöpfe und Tritte abzustossen bzw. auszulösen, der Echokasten ganz zu öffnen;
- b) Motor, Licht und Heizung auszuschalten;
- c) der Spieltisch abzuschliessen und die Schlüssel auf der Ortspolizei abzugeben;
- d) Kirchenfenster wieder zu öffnen;
- e) allfällige wahrgenommene Störungen dem Organisten unverzüglich zu melden.

Dieses Reglement ist jedem Benützer auszuhändigen, der zu bescheinigen hat, vom Inhalt in allen Teilen Kenntnis zu nehmen.

§ 13

Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze in § 7 jeweils den veränderten Verhältnissen anzugleichen und allfällige Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion des Innern auf den 01. Januar 1962 in Kraft und setzt die in dieser Sache ergangenen Beschlüsse ausser Kraft.

Also beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 02. April 1962.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. E. Tschudin

sig. H. Schäublin

Die Direktion des Innern hat vorstehendes Reglement genehmigt.

Liestal, den 09. April 1962 DIREKTION DES INNERN